

Die bisherigen Ergebnisse zusammenfassend und aus ihnen schlußfolgernd, schlagen wir vor, im Grundsatzkapitel des künftigen Strafgesetzbuches — im Anschluß an eine kurze Charakteristik der neuen gesellschaftlichen Grundlagen des Strafrechts in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus<sup>11</sup> — die Aufgaben einschließlich des Gegenstandes des sozialistischen Strafrechtes wie folgt zu bestimmen:

**1. Das sozialistische Strafrecht ist ein wichtiges Mittel zur Organisation und Gewährleistung des systematischen Kampfes aller gesellschaftlichen Kräfte um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben unserer Gesellschaft. Es bestimmt, welche gesellschaftswidrigen und -gefährlichen Handlungen als Vergehen oder Verbrechen zu verfolgen und zu ahnden sind, und regelt die Grundsätze und Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Personen, die sich solcher Taten schuldig machen.**

Das sozialistische Strafrecht wendet sich damit an alle Bürger, Kollektive der Werktätigen, Institutionen, Organisationen und Staatsorgane, daß sie das sozialistische Recht, das den Willen des Volkes zum Ausdruck bringt und seinem friedlichen Leben, seiner Freiheit, seiner schöpferischen Arbeit und der Gerechtigkeit für jedermann dient, bewußt einhalten und seine Verwirklichung in die eigenen Hände nehmen. Mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Vergehen und Verbrechen bezweckt es,

- daß diejenigen, die sich noch Straftaten zuschulden kommen lassen, durch staatliche und gesellschaftliche Einwirkung, durch kameradschaftliche Hilfe wie durch eigene Selbsterziehung und Bewährung zur bewußten Wahrnehmung ihres Platzes und ihrer Verantwortung in der sozialistischen Gemeinschaft geführt werden;
- daß zugleich jenen, an Zahl wenigen, mit der ganzen Strenge der sozialistischen Gesetze gewehrt werde, die verbrecherisch die Grundlagen des friedlichen Lebens, der Freiheit und schöpferischen Arbeit unseres Volkes angreifen;

---

11. In Weiterführung des bereits mit dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz (GBI 11963 S. 45) beschrittenen Weges wird von uns vorgeschlagen, von einer neben und außerhalb der eigentlichen rechtlichen Regelung stehenden und deshalb oft als bloßes schmückendes Beiwerk aufgefaßten Präambel abzugehen und die Charakteristik der gesellschaftlichen Grundlagen und der leitenden — ihrem Wesen nach staatsrechtlichen — Grundprinzipien des Gesetzes zum Gegenstand des Gesetzes selbst zu machen und diese als 1. Kapitel an die Spitze des Strafgesetzbuches zu stellen. Hieran hätte sich sodann ein 2. Kapitel, die Regelung des „Geltungsbereiches der Strafgesetze der DDR“, anzuschließen.